


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0366	

	12.10.2021
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz	zur Kenntnis	12.11.2021	

Betreff: Rollout Solarinitiative Ruhr; Bericht

Der Ausschuss nimmt den Bericht zum Rollout der Solarinitiative Ruhr zur Kenntnis. Im Rahmen der Solarinitiative wird durch die Verwaltung ein Abschlussbericht erstellt, der auch Empfehlungen für eine Fortführung und Erweiterung der Kampagne, im Sinne des Masterplans Klimaschutz mit dem Handwerk zum Inhalt hat. Die Empfehlungen für den Rollout werden im Ausschuss vorgestellt.

Sachstand:

Die Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr wird als erstes Projekt im Rahmen des Masterplan Klimaschutz mit dem Handwerk durchgeführt und wurde im Mai 2019 mit 15 Kommunen, acht Kreishandwerkerschaften und den drei Handwerkskammern der Region erfolgreich gestartet.

Ziel der Initiative ist es, Bürger:Innen in den Pilotkommunen zu Solarenergie zu beraten, Handwerker zu aktivieren und damit den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Metropole Ruhr zu beschleunigen. Dies wird durch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Handwerk und RVR bewerkstelligt.

Die Pilotphase wurde auf Grund von Corona bis Ende 2021 verlängert und im Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Ressourceneffizienz am 27.08.2021 vorgestellt.

Eine Fortführung und Erweiterung der Kampagne, im Sinne des Masterplans Klimaschutz mit dem Handwerk, wird angestrebt. Die neuen Kommunen sollen zunächst mit dem Thema Photovoltaik einsteigen, die bisherigen 15 Pilotkommunen sollen zusätzlich das Thema der Energieeffizienz/Gebäudesanierung bearbeiten. Die offizielle Bewerbungsfrist endet am 01.11.2021.

Der Masterplan Klimaschutz mit dem Handwerk sieht eine Ausweitung auf weitere Klimaschutzmaßnahmen vor. Das Handwerk hat sich geschlossen für das Projekt ausgesprochen und eine finanzielle Beteiligung für die Jahre 2022 und 2023 zugesichert. Durch die Zusammenarbeit mit dem Handwerk ergeben sich bei einem Einstieg in die Verbesserung der energetischen Bilanzen von Gebäuden gute Möglichkeiten für eine schnellere Sanierung im Bestand. Der Masterplan läuft noch bis zum Jahr 2023. Eine Fortschreibung wird angestrebt.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 20300; Kostenträger 2002; Vorgangs-Nr. III09400-06/07

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge		-30.000	-30.000	-30.000	-30.000
Personalaufwendungen		150.000	170.000	174.000	182.000
Sachaufwendungen		105.000	185.000	185.000	185.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)		285.000	385.000	389.000	393.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge		-30.000	-30.000	-30.000	-30.000
Personalaufwendungen		150.000	170.000	174.000	182.000
Sachaufwendungen		50.000	185.000	185.000	185.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe		230.000	385.000	389.000	393.000
Abweichungen ¹		55.000	0	0	0

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: *Die Abweichung im lfd. Haushaltsjahr deckt sich gemäß den Budgetierungsregelungen innerhalb der Kostenstelle 20300. Die dargestellten Werte entsprechen ab 2022 dem veröffentlichten Entwurf des Haushaltsplanes 2022.*

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Dr. Buckemüller, Christina	Dr. Beckröge, Wolfgang	Bereich IV Umwelt	
Akt.zeichen		Frense, Nina	
Ref. 20			